

Zum rechtlichen Interesse des Nebenintervenienten

Philipp Anzenberger, Graz

Übersicht:

- I. Einleitung und Problemaufriss
- II. Grundlagen
 - A. Allgemeines und herrschende Ansicht
 - B. Zwecke und prozessuale Auswirkungen der Beteiligung Dritter an einem fremden Prozess
- III. Versuch einer Grenzziehung
 - A. Abgrenzung anhand der Entscheidungswirkungen?
 - B. Abgrenzung anhand anderer Parameter?
 - C. Zwischenergebnis: Keine plausible eindimensionale Grenze ersichtlich
- IV. Notwendigkeit von Interessenabwägung und Kategorienbildung
 - A. Zu den Interessenlagen der einzelnen Beteiligten
 - B. Relevante Parameter der Interessenabwägung
- V. Ergebnis

I. Einleitung und Problemaufriss

Die Nebenintervention ist das zentrale Instrument zur Beteiligung Dritter an einem für sie fremden Zivilprozess. Eintrittsticket dafür ist das *rechtliche Interesse am Ausgang des Rechtsstreits* („*rechtliches Interesse daran [...], daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Person obsiege*“; vgl § 17 Abs 1 ZPO), sofern dem Dritten nicht ohnehin durch sondergesetzliche Anordnung eine Beitrittsbefugnis eingeräumt wird (§ 17 Abs 2 ZPO). In Rsp und Lehre hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sich eine Entscheidung „*unmittelbar oder mittelbar auf die privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Nebenintervenienten günstig oder ungünstig*“¹⁾ auswirken müsse, um ein rechtliches Interesse zu begründen. Diese Formel lässt allerdings erheblichen Auslegungsspielraum zu und erweist sich insofern – wenig überraschend – immer wieder als

1) 9 Ob 901/90; 2 Ob 548/95; 2 Ob 12/09t; 6 Ob 140/12z; 2 Ob 177/13p; 1 Ob 123/14s; 5 Ob 130/14z; 10 ObS 83/14z; 5 Ob 15/15i; 5 Ob 31/15t; 6 Ob 105/18m; 3 Ob 7/19d; 8 Ob 113/20f; 6 Ob 41/21d; RS0035724; Auer in Höllwerth/Ziehensack, ZPO – Taschenkommentar (2019) § 17 Rz 22; Deixler-Hübner, Die Nebenintervention im Zivilprozeß (1993) 105; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II¹ (1962) 208 f; Fucik in Rechberger/Klicka, ZPO – Zivilprozessordnung⁵ (2019) § 17 Rz 3; Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) Rz 405; Schneider in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/1³ (2015) § 17 ZPO Rz 1.

problematisch, wenn es darum geht, Grenzfälle überzeugend abzustecken. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der Fülle der zu dieser Frage ergangenen Judikatur. So zählt es nach hA etwa zu den Standardfällen des rechtlichen Interesses, wenn einem Dritten infolge des Prozessausgangs *Regressansprüche drohen*.²⁾ Dagegen verneint die Rechtsprechung das rechtliche Interesse des Haftpflichtversicherers am *Prozessausgang seines geschädigten Versicherungsnehmers als Kläger* gegenüber dem beklagten Schädiger,³⁾ obwohl auch in diesem Zusammenhang eine Inanspruchnahme durch die unterstützte Partei im Fall ihres Unterliegens droht. Bei einem *Kündigungsstreit gegen den Hauptmieter*, um ein weiteres Beispiel zu nennen, bejaht die Rsp das rechtliche Interesse des *Untermieters* am Verfahrensausgang,⁴⁾ nicht hingegen beim *Mitbewohner*⁵⁾ und bei *Familienmitgliedern*⁶⁾ des Mieters, obwohl der Räumungstitel auch gegen diese gem § 568 ZPO vollstreckbar ist und diese das Bestandobjekt ebenfalls nicht titellos (sondern prekaristisch oder aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung) benützen. Es scheint daher lohnend, die etablierte Formel (unter deren Zugrundelegung in den genannten Fällen eine Nebenintervention wohl zulässig sein müsste) näher zu analysieren.

II. Grundlagen

A. Allgemeines und herrschende Ansicht

Aus der Gesetzessystematik des § 17 ZPO ergibt sich, dass ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei in einem Rechtsstreit (Abs 1) nur dann gesondert geprüft werden muss, wenn sich die Beitrittsbefugnis nicht aus einer Sondergesetzlichen Vorschrift ergibt (Abs 2). Dies ist etwa beim Vormann im Gewährleistungsprozess (§ 931 ABGB), beim haftbaren Organ im Amtshaftungsprozess (§ 10 AHG) oder beim Verwalter und weiteren Gläubigern im Drittschuldnerprozess, zu deren Gunsten die eingeklagte Forderung ebenfalls gepfändet ist (§ 310 Abs 2 EO), der Fall.⁷⁾ Nur wenn keine sondergesetzliche Vorschrift einen Beitritt als Nebenintervenient ausdrücklich (gewissermaßen *qua* Legalfiktion des rechtlichen Interesses)⁸⁾ erlaubt, muss der Interventionswerber gem § 17 Abs 1 ZPO ein *rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei in einem anhängigen Rechtsstreit* darlegen.

2) *Auer in Höllwerth/Ziehensack*, ZPO § 17 Rz 26; *Fucik in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 17 Rz 3; *Petschek/Stagel*, Der österreichische Zivilprozeß – Eine systematische Darstellung (1963) 307; *Schneider in Fasching/Konecny II/1*³ § 17 ZPO Rz 5; 2 Ob 12/09t; 5 Ob 67/10d; 1 Ob 265/11v; RS0106173.

3) 8 Ob 226/76; 2 Ob 548/95; dies befürwortend *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 99 (FN 347).

4) LGZ Wien MietSlg 55.620.

5) LGZ Wien MietSlg 26.468, MietSlg 46.603, MietSlg 48.576, MietSlg 55.621.

6) Vgl LGZ Wien MietSlg 36.745 (Ehefrau während aufrechter Ehe, der die Wohnung zur Verfügung gestellt wurde), EFSlg 3221 = MietSlg 15.610 (Sohn des Mieters).

7) Vgl etwa *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 77; *Schneider in Fasching/Konecny II/1*³ § 17 ZPO Rz 24.

8) Der Gesetzgeber hat die Bestimmung des § 17 Abs 2 ZPO geschaffen, um „zu verhindern, daß die Zulässigkeit der Nebenintervention hinsichtlich derjenigen Personen in Frage gezogen werde, denen ein besonderes [...] Gesetz ausdrücklich gestattet, als Nebenintervenienten aufzutreten“.

Zur Frage, wann ein solches rechtliches Interesse vorliegt, hat sich in Rechtsprechung⁹⁾ und Lehre¹⁰⁾ die bereits eingangs erwähnte *Definition* etabliert: Eine Person habe dann ein rechtliches Interesse iSd § 17 Abs 1 ZPO, wenn die Entscheidung *unmittelbar oder mittelbar* auf seine *privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhältnisse* rechtlich *günstig oder ungünstig* einwirke. Dabei müsse es sich um ein *in der Rechtsordnung gegründetes und von ihr gebilligtes Interesse* handeln, das über das bloß wirtschaftliche Interesse hinausgehe.¹¹⁾ Es sei bei der Überprüfung des rechtlichen Interesses aber *kein strenger Maßstab* anzulegen, sondern hinreichend, wenn der Rechtsstreit die *Rechtssphäre des Nebenintervenienten berühre*.¹²⁾ Dies sei dann der Fall, „*wenn sich durch das Obsiegen der Hauptpartei die Rechtslage des Beitretenden verbessert oder durch deren Unterliegen verschlechtert*“.¹³⁾

Im Schrifttum hat sich insb *Deixler-Hübner* ausführlich mit der Frage des rechtlichen Interesses eines Dritten befasst und schlägt in diesem Zusammenhang eine *Fallgruppeneinteilung* vor:¹⁴⁾ Sie unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Urteilswirkungen, wobei sie die „klassischen Urteilswirkungen“ (konkret listet sie die materielle Rechtskraft, die Rechtsgestaltungswirkung und die Tatbestandswirkung auf)¹⁵⁾ in die von ihr geschaffene Gruppe der „*unmittelbaren Urteilswirkungen*“ einordnet. Eine *mittelbare Urteilswirkung* liege demgegenüber dann vor, wenn das Urteil zwar nicht selbst tatbestandsmäßige Voraussetzung für die Änderung der rechtlichen Verhältnisse Dritter sei, aber zumindest „*eine solche tatbestandsmäßige Voraussetzung indiziert, indem entweder die Partei selbst, andere Personen, oder eine Behörde auf die materiell-rechtlichen oder prozessrechtlichen Verhältnisse des Nebenintervenienten Einfluß nehmen*“.¹⁶⁾ Das könne dann der Fall sein, wenn das Urteil jemanden dazu verhalte, die *materiell-rechtlichen Verhältnisse* (etwa wenn eine der Parteien sich für den Fall eines Prozesssieges dazu verpflichtet, eine Leistung an den Dritten zu erbringen) oder die *prozessrechtlichen Verhältnisse* (etwa wenn es eine der Parteien „*dazu verhält, den Dritten zu klagen*“)¹⁷⁾ eines Dritten zu verändern. Gleiches gelte, wenn die Existenz des Urteils den Ausschlag dafür gebe, dass in einem *behördlichen Verfahren* des Dritten eine bestimmte Entscheidung ergehe.¹⁸⁾

9) 9 Ob 901/90; 2 Ob 548/95; 2 Ob 12/09t; 6 Ob 140/12z; 2 Ob 177/13p; 1 Ob 123/14s; 5 Ob 130/14z; 10 ObS 83/14z; 5 Ob 15/15i; 5 Ob 31/15t; 6 Ob 105/18m; 3 Ob 7/19d; 8 Ob 113/20f; 6 Ob 41/21d; RS0035724.

10) So schon *Fasching* II³ 208 f; s auch *Auer* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO § 17 Rz 22; *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 105; *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 17 Rz 3; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 405; *Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 17 ZPO Rz 1.

11) 9 Ob 901/90; 2 Ob 548/95; 2 Ob 12/09t; 6 Ob 140/12z; 1 Ob 123/14s; 5 Ob 130/14z; 10 ObS 83/14z; 5 Ob 15/15i; 5 Ob 31/15t; 6 Ob 105/18m; 3 Ob 7/19d; 8 Ob 113/20f; 6 Ob 41/21d; 7 Ob 92/21m; RS0035724.

12) 2 Ob 12/09t; 10 ObS 183/10z; 1 Ob 265/11v; 6 Ob 219/12t; 5 Ob 130/14z; 5 Ob 31/15t; 6 Ob 88/17k; 6 Ob 105/18m; 7 Ob 7/19h; 8 ObA 50/20s; 6 Ob 41/21d; 7 Ob 92/21m; RS0035638.

13) Siehe etwa 1 Ob 265/11v; 6 Ob 88/17k; 8 ObA 50/20s.

14) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 89 ff.

15) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 95.

16) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 95.

17) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 96; die Autorin führt hier als Beispiel den beklagten Werkunternehmer an, der seinem Zulieferer die Klagserhebung für den Fall des Prozessverlusts androht (also im Wesentlichen Regressfälle).

18) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 96.

B. Zwecke und prozessuale Auswirkungen der Beteiligung Dritter an einem fremden Prozess

Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, kurz auf die rechtspolitischen Zwecke und praktischen Auswirkungen der Nebenintervention einzugehen (die seit der E 1 Ob 2123/96d einen erheblichen „Spin“ erfahren haben). Zumindest die *Gesetzesmaterialien* sind bezüglich der Zwecke der Nebenintervention wenig aufschlussreich: Demnach ist die Nebenintervention die „*Beteiligung an einem fremden Rechtsstreite, der den Intervenienten nur indirect, durch die eventuelle Rückwirkung des ergehenden Urtheiles auf die eigene Rechtssphäre berührt*“.¹⁹⁾ Wenn die *Materialien* ausführen, dass das Gericht „*in Ausübung seiner Proceßleitungspflicht selbstverständlich dafür zu sorgen [... hat], daß durch die Intervention das Proceßverfahren nicht verzögert und die Sachverhaltsermittlung und Feststellung nicht erschwert und behindert werde*“,²⁰⁾ zeigt das zwar ein gewisses Problembewusstsein in Bezug auf Verfahrensökonomie und Waffengleichheit. Gesamt gesehen schien der historische Gesetzgeber die Nebenintervention aber eher als unproblematisch zu erachten: „*Die Zulassung einer Nebenintervention schadet an sich den Parteien nach keiner Richtung*“.²¹⁾

Hilfreiche Hinweise auf die *Zielsetzungen der Nebenintervention* finden sich (wenn schon nicht in den *Gesetzesmaterialien*) aber an zahlreichen Stellen in Schrifttum und Rechtsprechung: Ausgangspunkt dieses (bereits im römischen Recht bekannten)²²⁾ Rechtsinstituts ist im Wesentlichen die Überlegung, dass das dem Zivilprozess inhärente Zweiparteiensystem nicht alle Konstellationen des „*zivilrechtlichen Beziehungsgefüges*“ befriedigend handhaben kann. Insb dort, wo – ausgehend von einem einheitlichen Lebenssachverhalt – die miteinander verflochtenen *Rechtsbeziehungen mehrerer Personen* aufgearbeitet werden müssen, bewirkt ein striktes Zweiparteiensystem nicht nur, dass sich die Klärung der einzelnen Rechtsverhältnisse langwierig gestaltet, sondern birgt auch ein erhebliches Risiko einander widersprechender Entscheidungen.²³⁾ Beteiligungsmöglichkeiten Dritter können insoweit die *Prozessökonomie* und die *Rechtseinheitlichkeit bzw Rechtssicherheit* fördern.²⁴⁾ Dies betrifft seit ihrer „*Etablierung*“ im österr Prozessrecht²⁵⁾ insb auch die *Absicherung der Zielsetzungen der Interventionswirkung*, wie dies etwa von *Häsemeyer* für das dt Recht umfassend herausgearbeitet wurde.²⁶⁾ Demnach soll durch die Interventionswirkung die Alternativität gleichwertiger Rechtsver-

19) *Materialien* I 202.

20) *Materialien* I 203.

21) *Materialien* I 203.

22) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 1 ff.

23) Vgl dazu im dt Schrifttum *Weth* in *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz¹⁸ (2021) § 66 Rz 1; *Schultes* in *Rauscher/Kruger*, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen I⁶ (2020) § 66 Rz 1.

24) *Weth* in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁸ § 66 Rz 1; *Schultes* in *MüKoZPO* I⁶ § 66 Rz 1; vgl im Kontext mit der Interventionswirkung *Anzenberger/Pochmarski*, Der rechtliche Schluß der Werkunternehmer – Überblick und Praxisprobleme zu Streitverkündung und Nebenintervention im Bauprozess, in *FS Karasek* (2018) 47 (48).

25) Mit der E 1 Ob 2123/96d *ecolex* 1997, 422 (*Oberhammer*) = *JBl* 1997, 611 (*Klicka*); dazu auch ausführlich *Trenker*, Interventionswirkung bei Streitverkündung und Nebenintervention, *ÖJZ* 2015, 103 (103 ff).

26) *Häsemeyer*, Die Interventionswirkung im Zivilprozeß – prozessuale Sicherung materiellrechtlicher Alternativverhältnisse, *ZZP* 1971, 179 (182 ff).

hältnisse zwischen mehreren Personen für den Fall aufrechterhalten werden, dass es darüber zu einem Prozess kommt: Denn divergierende Tatsachenfeststellungen in verschiedenen Prozessen sind insb in jenen Konstellationen unbefriedigend, in welchen die streitgegenständlichen Rechte und Rechtsverhältnisse eine gleichgerichtete Alternativität (wenn also etwa ein Recht gegen den einen oder anderen von zwei möglichen Prozessgegnern zusteht) oder eine kompensierende Alternativität (etwa wenn – wie bei den Fällen eines Regressanspruchs – eine Schadloshaltung bei einem Dritten möglich ist, sofern das streitgegenständliche Recht tatsächlich besteht) aufweisen.²⁷⁾ Weiters mag es in gewissen Konstellationen geboten sein, einem Dritten die Beteiligung an einem Rechtsstreit zu ermöglichen, wenn sich die dort in Aussicht gestellte Entscheidung *direkt auf seine Rechtssphäre* auswirkt. Über die Möglichkeit, das Prozessergebnis zu seinen Gunsten zu beeinflussen, kann insoweit auch das rechtliche Gehör des Dritten abgesichert werden.²⁸⁾ Schließlich mag man auch die Option einer „echten“ *Unterstützung der Hauptpartei* als weiteren Zweck der Nebenintervention verstehen (vgl für einen solchen Fall etwa § 7q BEinstG).²⁹⁾

Diesen sehr einleuchtenden Vorzügen stehen aber auch gewisse *Nachteile* gegenüber: Während das Rechtsinstitut der Nebenintervention Folgeprozesse vereinfachen oder überhaupt vermeiden kann, bewirkt die Beiziehung von Nebenintervenienten in vielen Fällen eine *Verzögerung und Verteuerung des Ausgangsprozesses*: Der offensichtlichste Faktor sind hier die möglichen Anwaltskosten der Nebenintervenienten, aber auch zeitliche Verzögerungen der Verhandlung (durch die Möglichkeit der Erstattung von Vorbringen und Beweisanboten, durch die Ausübung von Fragerechten, etc) oder die Verkomplizierung der Urteilsabfassung sind praktisch realistische Szenarien. Dazu kommt (aufgrund der in Österreich geltenden Kostenregeln, wonach die unterliegende Partei auch die Kosten der gegnerischen Nebenintervenienten zu tragen hat [vgl § 41 Abs 1 ZPO]), dass durch den Beitritt von Nebenintervenienten das *Prozesskostenrisiko der Parteien* teils erheblich *verzerrt* wird. Dieser Umstand „sägt“ nicht nur am Grundsatz der Waffengleichheit, sondern stellt – auf die Spitze getrieben – auch eine gewisse *Beinträchtigung des rechtlichen Gehörs* dar: Wer etwa in einem Baumängelprozess damit rechnen muss, nicht nur die Prozesskosten des Gegners, sondern allenfalls auch die Kosten zahlreicher Nebenintervenienten tragen zu müssen, wird uU eher geneigt sein, gänzlich von einer Prozessführung abzusehen. Und schließlich ist mit dem Recht auf Beitritt als Nebenintervenient auch das (sensible) Recht auf Akteneinsicht verbunden (das es – wiederum bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses – aber freilich auch abseits der Nebenintervention gibt; vgl § 219 Abs 2 ZPO), was in einem gewissen Spannungsverhältnis zu *datenschutzrechtlichen Überlegungen* steht. Wenn der historische Gesetzgeber also davon ausgeht, dass die Zulassung der Nebenintervention „*an sich den Parteien nach keiner Richtung*“³⁰⁾ schadet, so kann diese Einschätzung (zumindest aus heutiger Sicht) nicht geteilt werden.

27) *Häsemeyer*, ZZP 1971, 184 f.

28) *Weth in Musielak/Voit*, ZPO¹⁸ § 66 Rz 1; *Schultes* in MüKoZPO I⁶ § 66 Rz 1.

29) Kritisch dazu *Pollak*, System des Österreichischen Zivilprozessrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes I² (1930) 124, wonach die Worte „zur Unterstützung derjenigen Partei“ in § 19 ZPO „*inhaltslos*“ seien; vgl für das dt Recht *Schultes* in MüKoZPO I⁶ § 66 Rz 1.

30) *Materialien* I 203.

Herauszustreichen ist in diesem Zusammenhang schließlich noch der folgende Umstand: Während die genannten *Vorzüge* im Wesentlichen der *unterstützten Partei*, dem *Nebenintervenienten* sowie allenfalls der *Allgemeinheit* (die ein Interesse an einer schnellen und effizienten Zivilrechtspflege hat) zugutekommen, treffen die *Nachteile* (Verzögerung und Verteuerung des Ausgangsstreits, erhöhtes Kostenrisiko) typischerweise den *Gegner der unterstützten Partei*, zumal die Kosten der Nebenintervention im Fall des Obsiegens der unterstützten Partei von deren Gegner getragen werden müssen³¹⁾ (die Verzögerung des Ausgangsverfahrens trifft hingegen beide Parteien des Ausgangsverfahrens gleichermaßen). Dies wird zu bedenken sein, wenn man eine sachgerechte Abgrenzung des Kreises an einem fremden Prozess potenziell beziehbaren Personen vornehmen möchte (vgl. Abschnitt IV).

III. Versuch einer Grenzziehung

A. Abgrenzung anhand der Entscheidungswirkungen?

1. Zu den „unmittelbaren Einwirkungen“ der Entscheidung

Die in Rechtsprechung und Schrifttum verwendete Formel zur Ermittlung des rechtlichen Interesses stellt darauf ab, ob die *Entscheidung mittelbar oder unmittelbar* auf die rechtlichen Verhältnisse des Dritten *einwirkt*.³²⁾ Es ist daher zu überprüfen, ob das rechtliche Interesse *anhand der Entscheidungswirkungen* auf die Rechtssphäre des Dritten konkretisiert werden kann.

Bezüglich des in der Formel enthaltenen Tatbestandsmerkmals der „*unmittelbaren Einwirkung*“ wäre die Annahme naheliegend, dass eine solche immer dann gegeben ist, wenn die Entscheidung *auch für den Dritten Entscheidungswirkungen entfaltet*.³³⁾ Diese Sichtweise wirkt *prima facie* zumindest für die Fälle der *Rechtskrafterstreckung*³⁴⁾ und der *Vollstreckbarkeit gegen Dritte*³⁵⁾ überzeugend. So können etwa gewisse, gegen den Bestandnehmer erwirkte Entscheidungen gem § 568 ZPO auch gegen den Afterbestandnehmer vollstreckt werden; dies gilt in analoger Anwendung dieser Bestimmung auch für Mitbewohner, Familienmitglieder und Haushaltsangehörige.³⁶⁾ Auch hinsichtlich der *Gestaltung* von Rechten oder Rechts-

31) 9 Ob 201/98v; 9 ObA 43/01s.

32) 9 Ob 901/90; 2 Ob 548/95; 2 Ob 12/09t; 6 Ob 140/12z; 2 Ob 177/13p; 1 Ob 123/14s; 5 Ob 130/14z; 10 ObS 83/14z; 5 Ob 15/15i; 5 Ob 31/15t; 6 Ob 105/18m; 3 Ob 7/19d; 8 Ob 113/20f; 6 Ob 41/21d; RS0035724; *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 105; *Fasching* II⁹ 208 f; *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 17 Rz 3; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 405; *Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 17 ZPO Rz 1.

33) So etwa *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 89 ff; *Petschek/Stagel*, Zivilprozeß 307; *Pollak*, System I² 126; für den Fall der Rechtskrafterstreckung vertritt *Schneider* (in *Fasching/Konecny* II/1³ § 17 ZPO Rz 1), dass das rechtliche Interesse gar nicht geprüft werden müsse, sondern sich bereits aus dem Umstand der Rechtskrafterstreckung ergebe.

34) Siehe *Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 17 ZPO Rz 3 (wobei aus ihrer Sicht in diesen Fällen ein rechtliches Interesse gar nicht gesondert geprüft werden müsse, sondern sich aus dem Umstand der Rechtskrafterstreckung ergebe); vgl zu § 197 AktG etwa *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, Kommentar zum Aktiengesetz III⁶ (2019) § 197 Rz 30.

35) *Petschek/Stagel*, Zivilprozeß 307; *Pollak*, System I² 126.

36) *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 2151; *Frauenberger* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 568 Rz 1; *Iby* in *Fasching/Konecny* IV/1³ (2019) § 568 ZPO Rz 13.

verhältnissen (auch) Dritter scheint dies plausibel. Allerdings zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die Rechtsprechung nicht einmal in allen Fällen unmittelbarer Entscheidungswirkungen das Bestehen eines rechtlichen Interesses annimmt: So soll das Interesse des *Mitbewohners* des gekündigten Mieters kein rechtliches, sondern allenfalls ein wirtschaftliches Interesse darstellen,³⁷⁾ obwohl der Übergabeauftrag auch gegen diesen direkt vollstreckbar ist und die Entscheidung damit unmittelbare Wirkungen gegen den Mitbewohner entfaltet. Auch bei *Familienmitgliedern des Hauptmieters* verneint die Rechtsprechung ein rechtliches Interesse (trotz direkter Vollstreckbarkeit);³⁸⁾ anderes soll hingegen bei der *geschiedenen Gattin* gelten, die einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung gestellt hat.³⁹⁾ Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Personen das Bestandobjekt iAR nicht titellos, sondern typischerweise aufgrund eines Unterhaltsanspruchs (Familienmitglieder), eines Dienstverhältnisses (Haushaltsangehörige) oder allenfalls prekaristisch (Mitbewohner) benützen. Gemessen an der von ihr verwendeten Formel zur Ausmessung des rechtlichen Interesses scheint die Rechtsprechung hier also inkonsequent zu sein. Gleichwohl ist einzuräumen, dass die Zulässigkeit der Nebenintervention jedes einzelnen im Bestandobjekt lebenden Familienmitglieds, Haushaltsangehörigen und Mitbewohners den Prozess in manchen Fällen wohl erheblich belasten würde. All dies nährt den *Verdacht*, dass die *Entscheidungswirkungen für sich allein genommen uU kein hinreichendes Abgrenzungskriterium* zur Beurteilung des rechtlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits darstellen.

Diese Vermutung erhärtet sich bei einem Blick auf die *Tatbestandswirkung* (sowie allenfalls auf die „Reflexwirkung“⁴⁰⁾ von Entscheidungen, deren Entfaltung – das ist gedankliche Voraussetzung⁴¹⁾ für die weiteren Überlegungen – nicht zwangsläufig die Gewährung rechtlichen Gehörs für den Dritten erfordert.⁴²⁾ Zwei konkrete Beispiele sollen hier den Blick auf die Problematik schärfen: Im verfahrensrechtlichen Schrifttum wird als Lehrbuchfall für eine Tatbestandswirkung häufig die *Haftung des Ausfallsbürgen* (und in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 1355 ABGB) genannt.⁴³⁾ Nun stellt § 1355 ABGB selbst zwar nicht auf die Existenz einer gerichtlichen Entscheidung, sondern auf die „*gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung*“ ab, wobei unter gerichtlicher Einmahnung die Klagshebung (und eben nicht die Fällung eines Urteils) verstanden wird.⁴⁴⁾ Allerdings

37) LGZ Wien MietSlg 26.468, MietSlg 46.603, MietSlg 48.576, MietSlg 55.621.

38) LGZ Wien MietSlg 36.745 (Ehefrau während aufrechter Ehe, der die Wohnung zur Verfügung gestellt wurde), EFSlg 3221 = MietSlg 15.610 (Sohn des Mieters).

39) LGZ Wien MietSlg 48.577.

40) Zur Kategorie der Reflexwirkung und ihrer Abgrenzung zur Tatbestandswirkung s ausführlich *Schneider*, Bürgschaft, Rechtskraft und materiellrechtliche Nebenwirkungen (2019) 176 ff.

41) Denn wenn die Entfaltung von Tatbestands- oder Reflexwirkung die Gewährung von rechtllichem Gehör eines Dritten erforderte, dann wäre der Beitritt als Nebenintervenient (und damit das Vorliegen eines rechtlichen Interesses) *Voraussetzung und nicht* – wie hier überprüft werden soll – *Konsequenz* dieser Urteilswirkungen.

42) *Schneider*, Bürgschaft 163; vgl auch *Musger*, Verfahrensrechtliche Bindungswirkungen und Art 6 MRK, JBl 1991, 420 (425 f).

43) Etwa von *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1565; *Klicka* in *Fasching/Konecny* III/2³ (2018) § 411 ZPO Rz 171; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ Vor § 390 Rz 37.

44) Siehe *P. Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB⁶ (2020) § 1355 Rz 1; *Faber* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB – Praxiskommentar VI⁴ (2016) § 1355

ist § 1355 ABGB eine dispositive Norm,⁴⁵⁾ sodass als haftungsauslösender Tatbestand durchaus auch die erfolglose Exekutionsführung (sog. „Ausfallsbürge“)⁴⁶⁾ oder aber auch die Existenz eines rechtskräftigen, den Hauptschuldner verurteilenden Leistungsurteils vereinbart werden könnte. Die Rechtsprechung differenziert bei der Frage, ob dem Bürgen ein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits des Hauptschuldners zukommt, richtigerweise nicht zwischen den Arten der Bürgschaft („gewöhnlicher“ Bürge, Bürge und Zahler, Ausfallsbürge):⁴⁷⁾ Denn nimmt man bereits beim „gewöhnlichen“ Bürgen (wo im Erstprozess lediglich ein Tatbestandsmerkmal des Anspruchs, nämlich das Bestehen der Hauptforderung, verhandelt wird) das Vorliegen eines rechtlichen Interesses am Ergebnis des Rechtsstreits an, so dürfte dies wohl auch in jenen Fällen gelten, in denen die Verurteilung des Hauptschuldners als echtes Tatbestandsmerkmal der Bürgschaftsverpflichtung vereinbart wird (*Tatbestandswirkung*). Ein rechtliches Interesse des Ausfallsbürgen wird auch im Schrifttum nicht ernsthaft bestritten und steht zudem im Einklang mit den zuvor dargestellten Zwecken des Rechtsinstituts der Nebenintervention. Dies gilt umso mehr, wenn man mit *Schneider* von einer *Reflexwirkung* des abweisenden Urteils im Prozess gegen den Hauptschuldner zugunsten des Bürgen ausgeht.⁴⁸⁾ Ob daraus abgeleitet werden kann, dass die Entfaltung einer Tatbestandswirkung immer auch ein rechtliches Interesse am Verfahrensergebnis bewirkt, ist mit Blick auf folgendes Beispiel aber dennoch zweifelhaft: Die Parteien können vertraglich *jede beliebige Rechtsfolge an die Existenz einer gerichtlichen Entscheidung* (allenfalls: an einen konkreten Entscheidungsinhalt) knüpfen. *Deixler-Hübner* nennt hier – wie schon erwähnt – das Beispiel der Aussetzung einer Schenkung des Y an den X für den Fall, dass A im Rechtsstreit gegen B obsiegt;⁴⁹⁾ als Fälle des Rechtsalltags ließen sich hier etwa *Rechtsschutzversicherungs- oder Prozesskostenfinanzierungsverträge* nennen, die typischerweise Rechtsfolgen (etwa die Übernahme von Prozesskosten) an einen konkreten Prozessausgang knüpfen. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich allerdings ganz deutlich das Missbrauchspotenzial der Annahme, eine Tatbestandswirkung würde automatisch ein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits bewirken (worauf auch *Deixler-Hübner* hinweist):⁵⁰⁾ Könnte über jegliche vertragliche Anknüpfung an ein Verfahrensergebnis ein rechtliches Interesse iSd § 17 Abs 1 ZPO begründet werden, so müssten sich die Parteien des Verfahrens mit einer Verteuerung und Verlangsamung des Prozesses sowie mit dem Zugang völlig fremder Personen (in *Deixler-Hübners* Beispiel wurde der Schenkungsvertrag ja nicht einmal zwischen einer Prozesspartei und einem Dritten, sondern zwischen einem Dritten und einem Vierten geschlossen) zu den Prozessakten abfinden. Ein solches Ergebnis scheint allerdings nicht sachgerecht.

Als *erstes Zwischenfazit* kann verzeichnet werden: Nicht einmal bei *unmittelbaren Entscheidungswirkungen* nehmen Lehre und Rechtsprechung – entgegen der allgemein akzeptierten Formel – das Bestehen eines rechtlichen Interesses Dritter

Rz 2; *Gamerith* in *Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ (2002) § 1355 Rz 2; vgl 7 Ob 664/90.

45) *P. Bydlinski* in *KBB*, ABGB⁶ § 1355 Rz 2; *Gamerith* in *Rummel*, Kommentar³ § 1355 ABGB Rz 4; *Neumayer/Th. Rabl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1,04} (ab 2010) § 1355 Rz 5.

46) Vgl *Faber* in *Schwimann/Kodek*, ABGB VI⁴ § 1355 Rz 3.

47) Etwa 2 Ob 12/09t; RS0106173.

48) Vgl *Schneider*, Bürgschaft 189 ff.

49) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 100.

50) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 101.

am Verfahrensausgang an. Sollte sich dieser Befund auch bezüglich der „mittelbaren Urteilwirkungen“ bestätigen, so wäre es wohl notwendig, andere (oder zusätzliche) Parameter zu definieren, anhand derer das rechtliche Interesse auszumessen ist.

2. Zu den „mittelbaren Einwirkungen“ des Urteils

Noch schwieriger ist eine konsistente Abgrenzung all jener Sachverhalte, die – iSd gängigen Formel – eine „mittelbare Einwirkung“ der Entscheidung auf die rechtlichen Verhältnisse eines Dritten darstellen könnten. Als Paradefall solcher mittelbarer Einwirkungen werden häufig (drohende) *Regressverhältnisse* genannt, wobei gerade der Fall des § 931 ABGB – weil explizit geregelt – ohnehin aufgrund von § 17 Abs 2 ZPO erfasst ist.⁵¹⁾ Nach stRsp hat etwa ein Solidarschuldner im Rechtsstreit des Gläubigers gegen den anderen Solidarschuldner oder ein Wechselregresspflichtiger im Rechtsstreit gegen Aussteller, Wechselbürgen, Indossanten oder Ehrenzahler ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer Partei.⁵²⁾ Allerdings werden in einem solchen Erstprozess typischerweise bloß *Vorfragen für einen Regressprozess* geklärt, zumal das Bestehen des Hauptschuldverhältnisses ein *Tatbestandsmerkmal* des Regressanspruchs darstellt. Außerdem wird – auf diesen Umstand wird im Schrifttum wiederholt hingewiesen⁵³⁾ – die Partei des Erstverfahrens zu *einem Verhalten verurteilt*, das *Auswirkungen* auf die Rechtsverhältnisse des Dritten hat (etwa zu einer Leistung, die einen Regressanspruch auslöst). Dass es – zumindest gemessen an der Rechtsprechung – auf diese beiden Merkmale nicht ausschließlich ankommen kann, zeigt sich an folgenden beiden Beispielen:

- So wurde etwa das rechtliche Interesse eines *Haftpflichtversicherers* am Prozess *seines geschädigten Versicherungsnehmers als Kläger* gegenüber dem beklagten Schädiger verneint,⁵⁴⁾ obwohl das Bestehen des (dort prozessgegenständlichen) Schadenersatzanspruchs jedenfalls Tatbestandsmerkmal des Regressanspruchs des Versicherers gegen den Schädiger ist. Auch würde die Zahlung durch den Schädiger insoweit auf die materiellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers einwirken, als der Anspruch des Versicherten gegen die Versicherung durch Begleichung des Schadenersatzanspruchs durch den Schädiger erlischt.
- Ein rechtliches Interesse wurde von der Rechtsprechung auch dann verneint, wenn in einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsprozess dem Beklagten die *Vornahme einer Handlung verboten* werden soll, zu der er *gegenüber einem Dritten vertraglich verpflichtet* ist.⁵⁵⁾ Dies ist aber freilich der Inbegriff der Verurteilung zu einem Verhalten (konkret zu einer Unterlassung), das Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse eines Dritten hat. Wird das Unterlassungsurteil nämlich befolgt, so stehen dem Vertragspartner typischerweise Ansprüche auf Vertragseinhaltung sowie auf Zahlung von Schadenersatz zu.

51) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 95 ff; *Schneider in Fasching/Konecny* II/1³ § 17 ZPO Rz 5.

52) 10 Ob 2403/96x; 2 Ob 12/09t; 8 Ob 2/14y; RS0106173.

53) *Deixler-Hübner*, Nebenintervention 95 ff.

54) 8 Ob 226/76.

55) 4 Ob 202/10z.

Nun könnte man andenken, dass sich die „mittelbare Einwirkung“ überall dort manifestieren muss, wo das Streitgegenständliche materielle Rechtsverhältnis derart ausgestaltet ist, dass es eine *gleichgerichtete oder kompensierende Alternativität*⁵⁶⁾ aufweist, sodass eine Interventionswirkung zur Absicherung des materiellen Rechts notwendig ist. Wenn etwa bei einem Versicherungsfall der eingetretene Schaden entweder einem früheren oder einem späteren Versicherungsverhältnis zuzurechnen ist,⁵⁷⁾ dann wirkt sich – so ließe sich argumentieren – die Entscheidung im Verfahren zwischen dem Geschädigten und der Erstversicherung auf die Zweitversicherung insofern mittelbar (positiv oder negativ) aus, als sie je nach Prozessausgang annehmen muss, vom Versicherten in Anspruch genommen zu werden. Aber auch dieser Aspekt scheint als (alleinige) Grenzlinie letztlich untauglich zu sein, weil damit auch jegliche *vertraglichen Anknüpfungen* an Rechte und Rechtsverhältnisse, die in einem anderen Verfahren Streitgegenständlich sein können, ein rechtliches Interesse begründen würden: Wer seiner neuen Lebensgefährtin monatliche Zahlungen für den Fall verspricht, „*dass Dein ‚Ex‘ Dir keinen Unterhalt zahlen muss*“, könnte sich auf diese Weise ein rechtliches Interesse am Ausgang des laufenden Unterhaltsprozesses der Lebensgefährtin verschaffen. Die mit der Bejahung eines rechtlichen Interesses in Fällen solcher Vertragskonstruktionen einhergehenden Problemstellungen wurden bereits erwähnt.⁵⁸⁾

Der „Streifzug“ durch Probleme des Tatbestandsmerkmals „mittelbare Einwirkung“ einer Entscheidung auf die Rechtssphäre Dritter ließe sich weiter fortsetzen. Für die notwendigen Schlussfolgerungen ist dies aber nicht erforderlich. Vielmehr zeigen bereits die dargestellten Beispiele zweierlei: *Erstens* ist die *gelebte Praxis*, gemessen an der allgemein anerkannten Formel zur Beurteilung des rechtlichen Interesses, als *inkohärent* zu bezeichnen, was für sich genommen bereits problematisch ist. Dass dies unvermeidlich immer wieder zu Streitfragen führen muss, zeigt sich an der Fülle der zu diesem Problem ergangenen Rechtsprechung. *Zweitens* lässt sich zumindest auf den ersten Blick *entlang der Entscheidungswirkungen keine überzeugende Grenzlinie des rechtlichen Interesses* ausmachen: Einerseits scheint es sogar Fälle unmittelbarer Entscheidungswirkungen zu geben, in denen eine Befugnis zum Beitritt als Nebenintervenient eher abzulehnen wäre (Mitbewohner oder im Bestandobjekt lebende Familienangehörige im Räumungsprozess des Hauptmieters), weil eine ungehinderte Beitrittsmöglichkeit zur Überfrachtung des Prozesses führen würde. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Konstellationen „mittelbarer Urteilswirkungen“, die zwar mit den unbestrittenen Fällen eines rechtlichen Interesses (etwa drohenden Regressansprüchen) weitgehend vergleichbar sind, hinsichtlich derer eine Zulassung der Nebenintervention aber zu nahezu willkürlichen Beitrittsmöglichkeiten führen würde. Damit kann als *zweites Zwischenfazit* verzeichnet werden: Die *Kategorie „unmittelbare oder mittelbare Einwirkungen der Entscheidung“* ist – für sich genommen – kein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung des rechtlichen Interesses am Prozessausgang und erweist sich somit als unzulänglich für die Beurteilung der Zulässigkeit der Nebenintervention. Es soll daher im Folgenden untersucht werden, ob uU andere Parameter zu einer plausiblen Grenzziehung herangezogen werden können.

56) Vgl zu diesen Kategorien *Häsemeyer*, ZZP 1971, 184 f.

57) Siehe zu diesem Beispiel *Häsemeyer*, ZZP 1971, 185.

58) Siehe Abschnitt III.A.1.

B. Abgrenzung anhand anderer Parameter?

Bei der Untersuchung, ob eine überzeugende Abgrenzung auf andere Weise gelingen könnte, stellt sich zunächst die Frage, welche Parameter hierfür abstrakt geeignet wären. Als *Anhaltspunkte* dafür können einerseits jene *Gesetzesbestimmungen* herangezogen werden, in welchen die Berechtigung zur *Nebenintervention ausdrücklich vorgesehen* ist (vgl § 17 Abs 2 ZPO), zumal aus der sondergesetzlichen Normierung zu schließen ist, dass in diesen Fällen typischerweise auch ein rechtliches Interesse am Prozessausgang vorliegt.⁵⁹⁾ Hilfreich könnte außerdem ein Blick auf die bereits dargestellten *Zwecke der Nebenintervention* sein.

Zunächst könnte eine *Grenzzlinie anhand der Rechtsbeziehungen des Dritten zu den Streitparteien* gezogen werden. Dass die bereits erwähnte⁶⁰⁾ *Alternativität des materiellen Rechtsverhältnisses* zu den Zielsetzungen der Interventionswirkung zählt und damit in vielen Fällen ein rechtliches Interesse begründen muss, wurde ebenso dargelegt, wie der Umstand, dass es hierauf alleine wohl nicht ankommen kann: Denn einerseits können auch mithilfe dieses Kriteriums nicht alle Fallkonstellationen befriedigend erklärt werden (etwa die Beitrittsbefugnis des Österreichischen Behindertenbeirats gem § 7q BEinstG). Umgekehrt würde aber auch ein alleiniges Abstellen auf diesen Parameter aufgrund der einfachen Möglichkeit der vertraglichen „Herbeiführung“ eines rechtlichen Interesses potenziell zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Aus gutem Grund hält *Häsemeyer* daher fest, dass es sich verbiete, „*das rechtliche Interesse allein im Blick auf die Interventionswirkung zu bestimmen*“.⁶¹⁾ Auch sonstige Aspekte der gegenständlichen materiellen Rechtsbeziehungen scheinen keine plausible eindimensionale Grenzziehung zuzulassen: Wenig plausibel wäre etwa die Unterscheidung zwischen *vertraglichen und gesetzlichen Rechtsbeziehungen*. Denn zahlreiche, im Ergebnis zu befürwortende Standardfälle des rechtlichen Interesses gem § 17 Abs 1 ZPO – etwa Bürgschaftsverhältnisse⁶²⁾ oder ein drohender Rückgriff nach Gewährleistung (§ 931 ABGB) – beruhen auf vertraglichen Rechtsbeziehungen einer Partei zum Dritten. Bei anderen ebenso unstrittigen Konstellationen – etwa im Fall des Regressanspruchs eines Sozialversicherungsträgers⁶³⁾ – handelt es sich demgegenüber um gesetzliche Rechtsbeziehungen. Umgekehrt sollte wohl weder jede vertragliche noch jede gesetzliche Rechtsbeziehung zu einer Prozesspartei („Wette auf das Prozessergebnis“; „unterhaltsberechtigtes Kind im Bestandsobjekt“) notwendigerweise ein rechtliches Interesse am Prozessausgang bewirken. Auch auf die *Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Rechtsbeziehung* des Dritten zur Prozesspartei kann es nicht ankommen: Während Rückgriffsrechte bei Gewährleistung (§ 931 ABGB) iaR auf entgeltlichen Rechtsbeziehungen beruhen, stellen sich Bürgen dem Hauptschuldner typischerweise unentgeltlich zur Seite. Auch eine Unterscheidung in weitere Kategorien der Rechtsbeziehungen der Parteien zum Dritten (sei es in Ziel- oder Dauerschuldverhältnisse; in gewissen Rechtsbereichen [etwa Familienrecht, Gesellschaftsrecht] entspringende Rechtsverhältnisse, etc) scheint zu *keiner*

59) Vgl Materialien I 203, wo der Gesetzgeber klarstellt, dass er mit dieser Bestimmung bloß verhindern wollte, dass hinsichtlich der bereits normierten Beitrittsbefugnisse in Frage gezogen werde, ob die Nebenintervention weiterhin zulässig sei.

60) Vgl Abschnitt III.A.2.

61) *Häsemeyer*, ZJP 1971, 191.

62) 10 Ob 2403/96x; RS0106173.

63) 2 Ob 12/09t.

kohärenten (linearen) *Grenzziehung* zu führen. Dieser erste Gedanke ist daher zu verwerfen.

Eine weitere Möglichkeit könnte darin bestehen, die Grenze des rechtlichen Interesses anhand der *Schutzwürdigkeit des Dritten* (sowie allenfalls: der *Schutzwürdigkeit der unterstützten Prozesspartei*) festzumachen: Für diese Hypothese ließe sich zunächst anführen, dass einem Dritten jedenfalls bei Entscheidungen, die unmittelbar in seine Rechte eingreifen, gewisse prozessuale Schutzmöglichkeiten zukommen müssen. Als Belege dafür lassen sich etwa die Bestimmung des § 42 Abs 5 GmbHG (zumal gem Abs 6 *leg cit* das die Nichtigkeit erklärende Urteil für und gegen sämtliche Gesellschafter wirkt) oder die Rechtsprechung nennen, wonach im Fall der Rechtskrafterstreckung gem § 28 KHVG ein rechtliches Interesse des Haftpflichtversicherers besteht.⁶⁴) Unklar wäre – gemessen an der Rechtsprechung – dagegen, warum zwar der Untermieter, nicht aber Familienangehörige des (Haupt-)Mieters schutzwürdig sein und damit ein rechtliches Interesse am Prozessausgang im Räumungsprozess gegen den Hauptmieter haben sollen.⁶⁵) Ganz generell könnte auch gefragt werden, worin etwa die Schutzwürdigkeit des Schuldners eines drohenden Regressanspruchs bestehen soll: Zunächst hat dieser keinen Anspruch darauf, dass sich der Gläubiger der Hauptschuld überhaupt prozessual zur Wehr setzt; vielmehr könnte dieser die Forderung auch einfach begleichen und dann den Regressschuldner in Anspruch nehmen, ohne dass letzterer darauf Einfluss nehmen kann. Aber selbst bei prozessualer Verfolgung des Hauptanspruchs besteht wohl gerade bei materieller Berechtigung desselben gerade keine Schutzwürdigkeit des Dritten, die zu einer Teilnahmemöglichkeit am Prozess führen muss. Vielmehr sind es in solchen Fallkonstellationen eher Schutzwägungen zugunsten des in Anspruch genommenen Hauptschuldners, der – etwa in Fällen des § 931 ABGB – zwar als Mittelsmann „materiell-rechtlich“ zwischengeschaltet ist, den Anspruch aber durch die Möglichkeit der Beteiligung des Dritten leichter abwehren und (aufgrund der Interventionswirkung) auch einfacher auf den eigentlichen Verursacher abwälzen können soll. Es zeigt sich also, dass *Schutzwürdigkeitserwägungen* zwar eine gewisse Rolle bei der Frage des rechtlichen Interesses spielen dürften, diese aber ebenfalls *nicht eo ipso zu einer Bejahung oder Verneinung des rechtlichen Interesses führen* können.

Schließlich ließe sich – mit Blick auf die Zwecke des Rechtsinstituts der Nebenintervention – auch andenken, eine *Grenzlinie mit Blick auf die Auswirkungen auf Prozessökonomie und Rechtssicherheit* zu ziehen. Dieser Gedanke wird durch die Überlegung genährt, dass zu den Standardkonstellationen eines rechtlichen Interesses (abseits der Fälle einer unmittelbaren Betroffenheit des Dritten) drohende Regressansprüche und damit Fälle zählen, in denen bei Obsiegen der Gegenpartei eine weitere Anspruchsdurchsetzung zumindest abstrakt wahrscheinlich ist. Dies ließe sich nicht zuletzt durch die Bestimmungen des § 931 ABGB oder des § 10 AHG belegen, die auf Konstellationen abzielen, in denen der unterstützten Partei im Fall des Unterliegens typischerweise Ansprüche gegen den Dritten erwachsen. Nun mag diese Überlegung an sich zwar ansprechend sein, allerdings wäre wiederum kaum ersichtlich, wo genau die *Grenze der Notwendigkeit einer Beziehung des Dritten zu Zwecken der Prozessökonomie* verlaufen soll. Denn bereits in all jenen Fällen der (zuvor untersuchten) „unmittelbaren Entscheidungswirkungen“ – also etwa

64) Etwa 2 Ob 548/95.

65) Vgl dazu schon Abschnitt I.

dann, wenn der Streitgegenstand des Erstprozesses ein *Tatbestandsmerkmal eines* (potenziellen) *Anspruchs* zwischen einer der Prozessparteien und einem Dritten darstellt, aber auch dann, wenn das Urteil die Partei des Hauptverfahrens zu *einem Verhalten verurteilen könnte, das Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse des Dritten* hat – sind Folgeverfahren zumindest abstrakt denkbar. Eine Beteiligung des Dritten im Erstprozess wäre daher uU mit Prozessökonomie- und Rechtssicherheits-erwägungen rechtfertigbar. Dass ein solches Verständnis des rechtlichen Interesses zu weit ginge, wurde bereits zuvor dargelegt.⁶⁶⁾ Käme dem Wunsch nach mehr Prozessökonomie und Rechtssicherheit bei der Ermittlung des rechtlichen Interesses zentrale Bedeutung zu, müsste die Grenzlinie im Übrigen wohl noch viel weiter gesteckt werden: Denn sogar dann, wenn „bloß“ derselbe Lebenssachverhalt im Erstprozess geklärt werden soll, müsste unter diesem Gesichtspunkt ein rechtliches Interesse des Dritten bejaht werden; dies wird von der Rechtsprechung aber aus guten Gründen verneint.⁶⁷⁾ Auch hierin, so scheint es, kann daher für sich allein kein geeignetes Abgrenzungskriterium erblickt werden.

C. Zwischenergebnis: Keine plausible eindimensionale Grenze ersichtlich

Eine Grenzziehung des rechtlichen Interesses nach § 17 Abs 1 ZPO anhand der *Wirkungen der Entscheidung* auf einen Dritten erscheint bei genauerer Betrachtung also nicht überzeugend, obwohl dies aufgrund der gängigen, in Rechtsprechung und Lehre verwendeten Formel nahelegt wird. Auch die Suche nach *sonstigen möglichen Grenzlinien* – etwa unter Bezugnahme auf die Art der Rechtsbeziehungen des Dritten zu den Streitparteien, die Schutzwürdigkeit des Dritten oder der unterstützten Partei oder die Prozessökonomie und Rechtssicherheit – fördert keine plausiblen Ergebnisse zutage. Eine *eindimensionale Abgrenzung* des rechtlichen Interesses am Prozessausgang iSd § 17 Abs 1 ZPO bietet also offenbar *keine zufriedenstellenden Lösungen*. Dies lässt aber nur einen Schluss zu: Das rechtliche Interesse iSd § 17 Abs 1 ZPO ist anhand *multipler Parameter* zu beurteilen, in denen sich die Interessen der verschiedenen beteiligten Personen – das sind die unterstützte Partei, die Gegenpartei, der Dritte sowie allenfalls die Gesellschaft als Ganzes – *widerspiegeln*. Dies muss über eine multilaterale *Interessenabwägung* im Rahmen eines „*beweglichen Systems*“ erfolgen, die – zumal hier aus Rechtssicherheits-erwägungen eine gewisse Abstraktionsebene notwendig ist – wohl in eine *Kategorienbildung* münden sollte. Im Folgenden soll daher der Versuch unternommen werden, das Instrumentarium für diese Interessenabwägung zu entwickeln.

IV. Notwendigkeit von Interessenabwägung und Kategorienbildung

A. Zu den Interessenlagen der einzelnen Beteiligten

Bevor versucht werden kann, die relevanten Parameter einer Interessenabwägung herauszuarbeiten, scheint es notwendig, zunächst die Interessenlagen der einzelnen Beteiligten zu skizzieren. Ein *weit überwiegendes Interesse am Beitritt*

66) Siehe Abschnitt III.A.1.

67) 3 Ob 211/10 (kein rechtliches Interesse bei bloßem Interesse am Erzielen bestimmter Beweisergebnisse); 6 Ob 41/21d immozak 2021/48 (Anzenberger) (kein rechtliches Interesse zur Erwirkung vorteilhafter Tatsachenfeststellungen); vgl auch Schneider in Fasching/Konecny II/1³ § 17 ZPO Rz 6.

hat in den meisten Fällen die *unterstützte Partei*: Sie erhält ohne jegliches Kostenrisiko⁶⁸⁾ einen *Streithelfer* mit durchaus umfassenden Befugnissen (vgl § 19 Abs 1 ZPO). Außerdem kann sie sich aufgrund der *Interventionswirkung des Urteils*⁶⁹⁾ wohl in vielen Fällen einen Regressprozess ersparen oder einen solchen zumindest günstiger (und oft auch leichter zu gewinnen) machen. Zudem bannt die Interventionswirkung in diesen Konstellationen die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, was wiederum für die unterstützte Partei von Vorteil ist (weil sie im Fall eines Prozessverlusts im Erstverfahren nicht riskiert, in den dort festgestellten Punkten in einem späteren Regressprozess zu unterliegen). Hinzu kommt eine für die unterstützte Hauptpartei günstige *Verzerrung des Kostenrisikos*, weil die unterstützte Partei im Fall ihres Unterliegens nur mit ihren eigenen Kosten,⁷⁰⁾ ihr Gegner im Fall seines Unterliegens aber auch mit den Kosten der Nebenintervenienten belastet ist (vgl § 41 Abs 1 ZPO). Diese Kostenrisikoasymmetrie bewirkt im Übrigen auch eine *Verschiebung der Verhandlungsmasse* bei gerichtlichen Vergleichsverhandlungen: Wer sich einer Gegenpartei samt zehn Nebenintervenienten gegenüber sieht, wird eher geneigt sein, in einen (allenfalls auch ungünstigen) gerichtlichen Vergleich einzuwilligen, wenn der Prozesserverfolg zweifelhaft ist. Diese enormen Vorzüge dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Beitritt eines Nebenintervenienten auch für die unterstützte Hauptpartei ein *zweischneidiges Schwert* darstellen kann (was sich schon darin zeigt, dass auch die unterstützte Hauptpartei gem § 18 Abs 2 ZPO einen Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention stellen kann): Die mögliche Verzögerung des Erstprozesses kann für die Hauptpartei ebenso unangenehm sein wie die Tatsache, dass der Nebenintervenient über § 219 ZPO⁷¹⁾ Zugang zu den Prozessakten erhält. Und schließlich kann es durchaus vorkommen, dass Nebenintervenienten – gerade im Hinblick auf bereits absehbare Regressprozesse – ihre eigenen (nicht zwangsläufig mit jenen der unterstützten Hauptpartei deckungsgleichen) Interessen verfolgen:⁷²⁾ So können Nebenintervenienten versuchen, etwa über gezielte Tatsachenvorbringen oder Fragestellungen an Zeugen oder Sachverständige, das Gericht in die Richtung von für sie (aber nicht die Hauptpartei) günstige Tatsachenfeststellungen zu lenken oder allenfalls auch für sie (aber nicht die Hauptpartei) ungünstige Tatsachenfeststellungen abzuwenden. In einer Gesamtabwägung zieht die unterstützte Hauptpartei aber iA *erhebliche Vorteile aus dem Streitbeitritt*.

Dem stehen die Interessen des *Gegners der unterstützten Partei* gegenüber: Er zieht keinerlei Nutzen aus der Unterstützung der Hauptpartei und der Vereinfachung der Verhinderung von Folgeprozessen, muss aber im Gegenzug eine *Verzögerung und Verteuerung* des Verfahrens in Kauf nehmen. Auch die zuvor erwähnte *Verzerrung des Kostenrisikos* geht zu seinen Lasten. Und schließlich ist auch hier

68) Denn die Nebenintervenienten haben ihre Kosten im Fall des Unterliegens der unterstützten Hauptpartei selbst zu tragen; vgl 9 Ob 201/98v; 9 ObA 43/01s.

69) Vgl *Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 21 ZPO Rz 26 f; *Schneider*, Zur notwendigen Einschränkung der Interventionswirkung, ÖJZ 2017, 537 (537 ff); *Trenker*, ÖJZ 2015, 103 ff.

70) Die Nebenintervenienten tragen ihre Kosten im Fall des Unterliegens der unterstützten Hauptpartei nämlich selbst; vgl 9 Ob 201/98v; 9 ObA 43/01s.

71) Zur Akteneinsicht des Nebenintervenienten s *Rassi* in *Fasching/Konecny* II/3³ (2015) § 219 ZPO Rz 30 ff.

72) Darauf weisen schon *Petschek/Stagel* (Zivilprozeß 306) hin.

wiederum der potenziell unerwünschte Zugang des Dritten zu den Prozessakten zu erwähnen.

Die Beurteilung der *Interessen des beitrtrittswilligen Dritten* fällt *nicht ganz eindeutig* aus und hängt wohl noch stärker vom Einzelfall ab, als dies bei den Verfahrensparteien der Fall ist. Soweit die Entscheidung direkt in die Rechte des Dritten eingreift, ist eine Möglichkeit der Verfahrensteilnahme des Dritten bereits zur Wahrnehmung seines *rechtlichen Gehörs* vorteilhaft, allenfalls sogar notwendig. Auch liegt es typischerweise in seinem Interesse, „seiner“ Hauptpartei zum Prozesssieg zu verhelfen, sei es, weil er auf diese Weise das Entstehen von *Ansprüchen gegen ihn* (mittelbar) *abwehren* kann oder weil er etwa (wie zum Beispiel der Österreicherische Behindertenbeirat in Verfahren nach dem BEinstG; vgl § 7q BEinstG) einen *gesamtgesellschaftlichen Auftrag* zur Unterstützung der Partei hat. Allerdings birgt die Teilnahme am Verfahren für den Dritten ein nicht unerhebliches *Kostenrisiko*, das er aufgrund der Interventionswirkung jedoch auf sich nehmen muss, weil ihm andernfalls in späteren Folgeverfahren potenziell relevante Tatsachenvorbringen oder Beweisanbote verwehrt sind.⁷³⁾ Dennoch dürfte die Möglichkeit des Dritten, bereits im Erstverfahren (im Optimalfall: endgültig) einzugreifen, in vielen Fällen kostengünstiger sein, als dies in einem späteren eigenen Verfahren zu tun. Die Bewertung der Teilnahmemöglichkeit für den Dritten hängt daher stark von den Umständen des Einzelfalls ab und lässt sich insofern nur schwer pauschal vornehmen.

Schließlich sind bei der vorzunehmenden Interessenabwägung auch *gesamtgesellschaftliche Interessen* zu berücksichtigen: Diese bestehen unter anderem in einer zügigen und kostengünstigen Zivilrechtspflege, weshalb es generell auch im Allgemeininteresse liegt, das Zweiparteiensystem in mehrpersonalen Sachverhalten um das Rechtsinstitut der Nebenintervention auszuweiten. Dies kann allerdings auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive nicht unbeschränkt zulässig sein: Denn die Vereinfachung oder gar Verhinderung von „Folgeverfahren“ wird um den nun schon mehrfach erwähnten Preis einer Verzögerung des Erstverfahrens und einer Verzerrung des Kostenrisikos (und den damit einhergehenden Missbrauchsgefahren) erkaufte. Die Zugangshürde für den Prozessbeitritt eines Dritten muss daher auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht so ausgestaltet sein, dass die genannten Gefahren minimiert und die Nebenintervention auf jene Fälle beschränkt bleibt, in denen die Notwendigkeit der Förderung der Prozessökonomie und Rechtseinheitlichkeit so evident ist, dass die aufgezählten Risiken in Kauf zu nehmen sind.

B. Relevante Parameter der Interessenabwägung

Nach Klärung der einzelnen Interessenlagen kann nun versucht werden, die *wichtigsten Parameter der erforderlichen Interessenabwägung* herauszuarbeiten. Diese lassen sich im Wesentlichen aus den Grundsätzen des Prozessrechts (wie dem Recht auf rechtliches Gehör oder dem Grundsatz der Waffengleichheit), den Zwecken der Nebenintervention und der Interventionswirkung sowie den aus diesem Rechtsinstitut entspringenden Missbrauchsgefahren ableiten. Im Übrigen ist es denkbar, dass in gewissen Fallkonstellationen neben den in weiterer Folge aufgelisteten Einflusskategorien auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen

73) Dazu ausführlich *Anzenberger/Pochmarski*, JBl 2018, 615 f.

sind. Mit der folgenden Auflistung soll und kann im Rahmen dieser Untersuchung insoweit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Als erster relevanter Parameter ist die *Härte des Eingriffs der in Aussicht genommenen Entscheidung in die Rechte des Dritten* zu nennen (*Schutz des Dritten*). „Unmittelbare Eingriffe“ sind dabei tendenziell als härter zu klassifizieren als bloß „mittelbare Eingriffe“ (vgl zu diesen Begriffen Abschnitt III.A.); dennoch muss nicht jeder unmittelbare Eingriff („Vollstreckbarkeit des Räumungsurteils gegen Familienmitglieder“)⁷⁴⁾ notwendig zu einer Bejahung des rechtlichen Interesses führen, wenn andere der im Weiteren darzustellenden Parameter ein gegenteiliges Ergebnis nahelegen. In die Beurteilung der Härte des Eingriffs der Entscheidung hat auch die *Schutzwürdigkeit des Dritten* einzufließen: So ist etwa das rechtliche Interesse eines Aktionärs in einem Anfechtungsprozess nach § 197 AktG zu bejahen,⁷⁵⁾ in einem rein vermögensrechtlichen Prozess der AG hingegen zu verneinen,⁷⁶⁾ obwohl in beiden Fällen im Ergebnis uU „nur“ die Höhe der Dividendenansprüche des Aktionärs auf dem Spiel steht. Denn der Aktionär hat sich mit dem Aktienkauf grundsätzlich mit der Vermögensverwaltung durch die Organe der AG einverstanden erklärt; ist aufgrund dieser Vermögensverwaltung ein Prozess notwendig, so ist seine Schutzwürdigkeit als sehr niedrig einzustufen. Anderes gilt hingegen, wenn die Spielregeln der Vermögensverwaltung selbst verletzt worden sein könnten (§§ 195 ff AktG). Hier ist eine deutlich höhere Schutzwürdigkeit des Aktionärs anzunehmen. Wurde das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Prozesspartei gar in kollusiver Absicht konstruiert (um etwa dem Prozess als Nebenintervenient beitreten zu können), so besteht überhaupt keine Schutzwürdigkeit des Dritten.

Ein zweiter Parameter, der in die Interessenabwägung einzufließen hat, ist der *Gewinn an Rechtssicherheit und Prozessökonomie* (dies dient insb dem Schutz des Unterstüzten, dem Schutz des Dritten und den Rechtspflegeinteressen der Allgemeinheit) durch die Nebenintervention. Einen solchen Gewinn gibt es typischerweise bei mehrpersonalen Rechtsverhältnissen oder „Rechtsverhältnisketten“, in denen gewisse Ansprüche an dahinterliegende Personen „weitergereicht“ werden können, wie etwa im Regressverhältnis „Käufer – Händler – Hersteller“ bei Gewährleistungsansprüchen. Hier gibt es zahlreiche Schattierungen, die im Ergebnis durchaus zu unterschiedlichen Beurteilungen des rechtlichen Interesses führen können: So ist der Gewinn an Rechtssicherheit und Prozessökonomie etwa weniger stark ausgeprägt, wenn das Urteil des Erstprozesses Tatbestandswirkung für Ansprüche zwischen einer Prozesspartei und einem Dritten entfaltet (etwa bei einer Wette auf den Prozessausgang oder einem Prozesskostenfinanzierungsvertrag), als wenn in beiden Prozessen dieselben Tatbestandsmerkmale überprüft werden müssen (wie etwa in gewissen Regressprozessen) oder wenn der Streitgegenstand des Erstprozesses eine Vorfrage eines möglichen Folgeprozesses darstellt. Denn die Frage, ob ein Urteil mit einem gewissen Inhalt existiert oder nicht, ist auf Tatsachenebene typischerweise selten strittig oder kann zumindest sehr leicht bewiesen werden. Ein weiterer, im Rahmen dieses Parameters zu berücksichtigender Aspekt ist die abstrakte Klagewahrscheinlichkeit für den Fall des

74) Vgl LGZ Wien MietSlg 36.745 (Ehefrau während aufrechter Ehe, der die Wohnung zur Verfügung gestellt wurde), EFSlg 3221 = MietSlg 15.610 (Sohn des Mieters).

75) Etwa *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 197 Rz 30.

76) *Schneider* in *Fasching/Konecny* II/1³ § 17 ZPO Rz 7; 6 Ob 201/09s.

Prozessverlusts der unterstützten Partei: Während diese im Fall von Regressansprüchen wohl grundsätzlich zu bejahen ist, lassen sich auf diese Weise etwa prekaristische Rechtsverhältnisse zwischen Prozesspartei und Drittem aussieben, bei denen sich die Belastung des Erstprozesses mit einem Gewinn an Rechtssicherheit und Prozessökonomie schlicht nicht rechtfertigen lässt. Damit kann plötzlich plausibel erklärt werden, warum (trotz anfänglicher Zweifel) der Untermieter, nicht hingegen der prekaristisch nutzende Mitbewohner ein rechtliches Interesse am Ausgang des Räumungsverfahrens gegen den Hauptmieter bzw Mieter haben soll. Auch die Wette auf den Prozessausgang kann – zumindest gemessen an diesem Parameter – kein rechtliches Interesse des Dritten begründen, weil diese (sofern die Wettschuld nicht ausnahmsweise erlegt wurde) gem § 1271 S 2 ABGB eine Naturalobligation darstellt und die Nebenintervention insoweit faktisch keinen Gewinn an Rechtssicherheit und Prozessökonomie bewirken würde, weil Folgeprozesse nicht zu erwarten oder jedenfalls aussichtslos sind. Auf die konkrete Klagswahrscheinlichkeit kann es aus Rechtssicherheitserwägungen (sonst müsste die Beurteilung des rechtlichen Interesses immer anhand des Einzelfalls erfolgen) hingegen nicht ankommen. Die Androhung der prozessualen Inanspruchnahme begründet daher kein rechtliches Interesse.⁷⁷⁾

Als dritter Parameter ist die *idealtypische Verschränkung der Rechtsverhältnisse* der beteiligten Personen zu berücksichtigen (dies dient dem *Schutz der Gegenpartei* sowie allenfalls auch der *unterstützten Partei*). Gemeint ist damit, dass nicht alle „Mehrpersonensachverhalte“ der Natur der Sache nach zusammenhängen. Je loser dieser Zusammenhang ist (oder je „künstlicher“ er hergestellt wurde; etwa im Fall einer Rechtsschutzversicherung, die mit dem eigentlichen Anspruch auf Tatsachenebene nichts zu tun hat), desto weniger lassen sich in einer fairen Prozessrechtssystematik die prozessualen Nachteile für die Gegenpartei rechtfertigen. Dieser Parameter soll bis zu einem gewissen Grad die *Zumutbarkeit der Nebenintervention für die Gegenpartei* (sowie allenfalls auch für die unterstützte Partei, die wie zuvor erwähnt ebenfalls nicht notwendigerweise ein Interesse am Beitritt des Nebenintervenienten haben muss) widerspiegeln; man könnte das auch als „*Adäquanz des Prozessrechtsverhältnisses*“ zum Dritten bezeichnen. Einige Beispiele sollen diese Gedanken erhellen: Wer als Käufer von einem Händler ein (ganz offenkundig nicht von diesem produziertes) Produkt erwirbt, muss damit rechnen, dass der Hersteller einem allfälligen Gewährleistungsstreit als Nebenintervenient beitrifft; es handelt sich hier um einen üblichen Lebenssachverhalt und es ist hier von einer idealtypischen Verschränkung der Rechtsverhältnisse auszugehen. Versprechen hingegen 20 Familienmitglieder des Händlers (ohne das Wissen des Käufers), diesem im Fall des Prozessverlusts jeweils einen Betrag von 1000 Euro zu schenken, dann muss dem zwar nicht zwangsläufig eine prozessuale Missbrauchsabsicht zugrunde liegen; dennoch stellt sich die Frage, ob dem Käufer zugemutet werden kann und soll, den von ihm angestregten Prozess gegen den Händler mit den genannten 20 Familienmitgliedern belastet zu sehen. Von einer „idealtypischen Verschränkung des Rechtsverhältnisses“ kann grundsätzlich auch dann nicht ausgegangen werden, wenn das mit dem Verfahrensgegenstand zusammenhängende Rechtsverhältnis des Dritten nicht gegenüber einer der Prozessparteien, sondern gegenüber einem Vierten besteht (etwa wie im eingangs erwähnten Fall

77) Vgl dazu die E 7 Ob 32/16f.

der auf ein fremdes Prozessergebnis ausgesetzten Schenkung). Auch hier sind die Beitritte des Dritten und des Vierten den Prozessparteien iaR nicht zumutbar.

V. Ergebnis

Damit gelangt man zu folgendem *Endergebnis*: Die gängige Formel zur Überprüfung des rechtlichen Interesses am Prozessausgang iSd § 17 Abs 1 ZPO bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten, zumal sie – konsequent gelebt – in zahlreichen Fällen zu Ergebnissen führen würde, die mit der stRsp schwer vereinbar sind. Die Untersuchung hat gezeigt, dass weder diese Formel noch andere „eindimensionale“ Abgrenzungskriterien geeignet sind, die Vielzahl an denkbaren Konstellationen und Interessenlagen befriedigend abzubilden. Zur Beurteilung des rechtlichen Interesses iSd § 17 Abs 1 ZPO hat vielmehr eine *Interessenabwägung* stattzufinden, in welche neben den Interessen des Dritten auch jene der Prozessparteien sowie die der Allgemeinheit einfließen müssen. Als relevante Parameter kommen dafür insb die *Härte des Eingriffs* der in Aussicht genommenen Entscheidung in die Sphäre des Dritten, der *Gewinn an Rechtssicherheit und Prozessökonomie* sowie die *idealtypische Nähe der Rechtsverhältnisse* der beteiligten Personen in Frage, die sich aus den Grundsätzen des Prozessrechts, den Zwecken der Nebenintervention und der Interventionswirkung sowie den aus diesem Rechtsinstitut entspringenden Missbrauchsgefahren ergeben. Auf diese Weise lassen sich zahlreiche Fallkonstellationen, die mithilfe der herrschend verwendeten Formel kaum befriedigend zu lösen waren, überzeugend in den Griff bekommen. Zudem kann unter Zugrundelegung dieser Sichtweise eine Reihe von Entscheidungen plausibel erklärt werden, die unter Heranziehung der herkömmlichen Formel eher willkürlich anmuten.